



Amtliche Bekanntmachung

Neufassung von Prüfungsordnungen

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 23. Oktober 2019 beschließt die Vollversammlung der Handwerkskammer Kassel am 3. Dezember 2019 folgende Erweiterungen der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung und Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung, die am 2. März 2020 vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen – Az. IV4-A-099-g-06-03#002 – genehmigt wurden und mit der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung in Kraft treten

Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
»2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene abgezeichnete schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise geführt hat und«

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen
Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
»2. wer vorgeschriebene abgezeichnete schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise geführt hat und«

Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellen- und Umschulungsprüfung Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
»2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene abgezeichnete schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise geführt hat und«

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen
Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
»2. wer vorgeschriebene abgezeichnete schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise geführt hat und«

Kassel, 5. Juni 2020
Handwerkskammer Kassel

Präsident	Hauptgeschäftsführer
Heinrich Gringel	Jürgen Müller